

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

"Grundschule unter einem Dach" - Geplanter Grundschulneubau in Bad Berka

Mit dem Neubau einer Grundschule soll in der Stadt Bad Berka im Weimarer Land eine mittlerweile 18 Jahre währende prekäre Schulsituation (getrennte Beschulung der Schülerinnen und Schüler in zwei rund 1,8 Kilometer voneinander entfernten Standorten; 17 Jahre währende Betreuung eines ursprünglich für eine Übergangszeit von fünf Jahren vorgesehenen Sportcontainers; inzwischen zunehmend beengte Platzkapazitäten aufgrund steigender Schülerzahlen im Gymnasium) beendet werden. Dazu wurde durch den Schulträger, den Kreis Weimarer Land, inzwischen, nach Informationen der Stadtratsfraktionen Bad Berkas, ein Förderantrag beziehungsweise eine Vorhabenanmeldung - bezogen auf den durch den Stadtrat Bad Berka favorisierten Standort Siedlerweg - an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft gerichtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind neben der Vorhabenanmeldung durch Schul- beziehungsweise Bauträger und beziehungsweise oder Kommune weitere - beispielsweise haushalts- oder bauplanungsrechtliche - Voraussetzungen zu schaffen, die einen positiven Entscheid zum Förderantrag bedingen?
2. Sind die im Antrag angeführten Parameter (Baugröße, Standort et cetera) im Falle einer positiven Entscheidung rechtlich bindend für die spätere Bauplanung und -ausführung?
3. Unter welchen Voraussetzungen kann gegebenenfalls davon abgewichen werden?

Berninger